

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Jahrgang 1915.

Nr. 29.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Amtshandlungen der konsularischen Vertreter Italiens infolge des Krieges. S. 151. — Ministerialbekanntmachung über die Anberung der Postordnung vom 20. März 1900. S. 151. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Gesetzblatt. S. 154. — Inhaltsverzeichnis aus dem Centralblatt für das Deutsche Reich. S. 154.

(Nr. 96.) Ministerialbekanntmachung über die Aufhebung der Amtshandlungen der konsularischen Vertreter Italiens infolge des Krieges.

Sämtlichen konsularischen Vertretern Italiens im Reich ist das Exequatur entzogen worden. Zur Ausübung irgend welcher Amtsgeschäfte sind sie daher nicht mehr befugt.

Weimar, den 26. Mai 1915.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,
 Departement des Innern.
 Antestf.

(Nr. 97.) Ministerialbekanntmachung über die Änderung der Postordnung vom 20. März 1900.

Unter Hinweis auf § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die nachstehende Verordnung des Reichskanzlers vom

1915.

Ausgegeben in Weimar am 8. Juni 1915.

35